

**Zu § 3 EFZG Tit. 2.5 – Arbeitsunfähigkeit als Ursache der
Arbeitsverhinderung -> Zu § 3 EFZG Tit. 2.5.5 – Betriebsstörungen,
Betriebsruhe**

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. EFZG

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 98b

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 3 EFZG Tit. 2.5.5.1 RdSchr. 98b – Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen, die der Arbeitgeber zu vertreten hat, besteht ein Entgeltfortzahlungsanspruch, sofern den arbeitsfähigen Arbeitnehmern ein Vergütungsanspruch nach § 615 BGB zusteht (vgl. BAG vom 28. 9. 1972 - 2 AZR 506/71 -, EEK I/283, und vom 7. 11. 1975 - 5 AZR 61/75 -, EEK I/503).